

BFH macht kein
„Steuer Geschenk“

► Betriebsausgaben

Geschenke an Geschäftsfreunde: 35-Euro-Grenze gilt mit Steuer

| Entstehen Ihrem Maklerunternehmen Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde und übernehmen Sie zusätzlich die Steuer, die durch die Zuwendung an den Beschenkten ausgelöst wird, dürfen Sie die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abziehen, wenn die Zuwendung zusammen mit der Steuer 35 Euro übersteigt. Das hat der BFH entschieden. |

Hintergrund | Im Wirtschaftsleben ist es üblich, Geschäftspartner zu kulturellen und sportlichen Veranstaltungen einzuladen. Solche Geschenke können beim Empfänger zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führen. Müsste er aber den Wert der Einladung versteuern, würde der Zweck des Geschenks vereitelt. Deshalb dürfen Sie die Einkommensteuer des Beschenkten übernehmen, die auf das Geschenk entfällt. Der pauschale Steuerersatz beträgt 30 Prozent (§ 37b EStG). Die Übernahme der Versteuerung ist nach Auffassung des BFH ebenfalls ein Geschenk, nämlich ein „Steuer Geschenk“. Und dieses teilt das steuerliche Schicksal der Zuwendung. Ein Betriebsausgabenabzug scheidet deshalb aus, wenn der Wert des Geschenks zuzüglich Pauschalsteuer 35 Euro übersteigt. Damit gilt das Abzugsverbot auch dann, wenn die 35-Euro-Grenze nur wegen der Pauschalsteuer überschritten wird (BFH, Urteil vom 30.03.2017, Az. IV R 13/14, Abruf-Nr. 194363).

Regelung ist
verfassungskonform

► Altersversorgung

Basisrentenversicherung: Kein Lohnsteuerfreibetrag für Beiträge

| Wer Beitragszahlungen in einen Rürup-Rentenvertrag leistet, kann für die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge keinen Lohnsteuerfreibetrag beantragen. Diese Regelung ist verfassungskonform, entschied der BFH (Urteil vom 10.11.2016, Az. VI R 55/08, Abruf-Nr. 192762). |

Gebühr nur
im Interesse
der Bausparkasse

► Bausparen

BGH verbietet Kontoführungsgebühren in der Darlehensphase

| Der BGH hält eine in Bausparverträgen verwendete Klausel sowie eine damit korrespondierende Regelung in den Allgemeinen Bausparbedingungen (ABB) über eine vom Verbraucher in der Darlehensphase zu zahlende „Kontogebühr“ für unwirksam. Konkret geht es um eine „Kontogebühr“ von aktuell 9,48 Euro jährlich. |

Nach Ansicht des BGH erbringt die Bausparkasse die Tätigkeiten nach Gewährung des Darlehens nicht im Interesse des Darlehensnehmers. Dass sie in der Darlehensphase Zahlungen des Kunden ordnungsgemäß verbucht, liegt ausschließlich in ihrem Interesse. Die bloße Verwaltung der Darlehensverträge nach Darlehensausreichung ist keine gesondert vergütungsfähige Leistung gegenüber dem Bausparer, sondern eine rein innerbetriebliche der Bausparkasse (BGH, Urteil vom 09.05.2017, Az. XI ZR 308/15, Abruf-Nr. 193991).